

Vereinbarung

zwischen dem

Wetteraukreis

vertreten durch den Kreisausschuss

und dem

Sportkreis Wetterau e.V.

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

Präambel:

Die Sportförderung des Wetteraukreises ist eine freiwillige Leistung. Die bewährte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Wetteraukreis und dem Sportkreis Wetterau wird fortgesetzt und den geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Ziel ist die Fortentwicklung eines verlässlichen Systems auf den beiden Seiten solide ihre Arbeit fortsetzen können.

Der Sportkreis Wetterau nimmt folgende allgemeinen Aufgaben wahr:

- Betreuung einer Servicestelle
- Entlastung und Unterstützung der Vorstandsmitglieder
- Beratung für Vereine/Verbände durch feste Öffnungszeiten
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Homepage des Sportkreises
- Information, Weiterbildung und Qualifizierungsangebote für Vereine und Verbände
- Zusammenarbeit mit der Wetterauer kommunalen Familie, insbesondere bei der Erstellung von Sportstättenkonzepten
- Zusammenarbeit mit den Schulen und Kindertagesstätten im Bereich Sport

1. Zweck und Ziel

Die Vereinbarung regelt die Kooperation der Wetteraukreises mit dem Sportkreis Wetterau. Zweck und Ziel ist die Beratung der eingetragenen Sportvereine und-verbände im Wetteraukreis und die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Sportförderung des Wetteraukreises.

2. Aufgaben

Der Sportkreis Wetterau erbringt in seiner Servicestelle folgende Leistungen:

- Beratung, Verwaltung und Bearbeitung als Zahlstelle der Anträge auf Sportförderung. Antragsausgabe und Antragserfassung, Beratung zu den verschiedenen Projektmöglichkeiten, Information der Vereine/Verbände über Förderung nach den gültigen Richtlinien, Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen, Abrechnung und Auszahlung der jeweiligen individuellen Zuschüsse, Erstellung einer Jahresauswertung über die Maßnahmen der Sportförderung
- Beratung der Antragsteller sowie Prüfung und Verwaltung der Anträge auf Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus nach den Investitionsrichtlinien des Landes Hessen sowie die nachrichtliche Fortschreibung der Prioritätenliste
- Bearbeitung der Anträge auf Zuschüsse für Übungsleiter/innen, Jugendleiter/innen Vereinsmanager/innen
- Sammlung der Anträge und Erfassung in Dateiform, Übersendung an den Landessportbund Hessen (LSBH), Beratung der Vereine/Verbände

3. Laufzeit

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 und kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf.

Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Laufzeitende von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wurde.

4. Finanzierung der Geschäftsstelle

Der Wetteraukreis unterstützt den Sportkreis Wetterau für die erbrachten Leistungen mit einem Betrag in Höhe von 30.000 Euro pro Kalenderjahr.

Die Zahlung erfolgt für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016 und im Falle der Verlängerung für den folgenden Zeitraum, nach folgendem Modus: Die Zahlung erfolgt in 2013 bis zum 01.10. und in den Folgejahren in zwei Tranchen à 15.000 Euro bis zum 31.01. und bis zum 30.06. des laufenden Jahres.

5. Finanzierung der Sportförderung

Der Wetteraukreis stellt unter Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres zur Sportförderung bereit. Der Sportkreis als Zahlstelle verwaltet diese Mittel und erstellt zum Jahresende einen Verwendungsnachweis.

6. Berichtswesen

Der Sportkreis Wetterau berichtet jährlich über seine Tätigkeit.

Der Jahresbericht für das Vorjahr ist jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

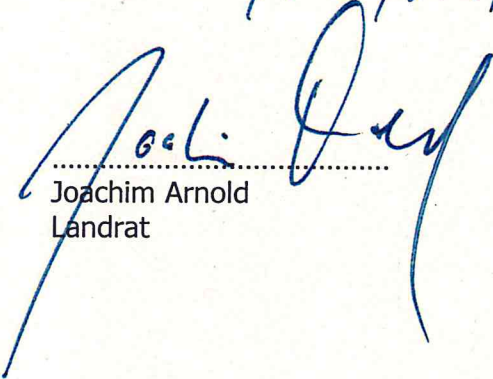
Der Bericht umfasst folgende Leistungsdaten:

- Öffnungszeiten der Geschäftsstelle in der Jahresgesamtsumme
- Anzahl der beratenen Vereine in der Gesamtsumme
- Anzahl der beratenen Vereine nach Beratungsthemen
- Statistik der Sportförderung
- Anzahl der Anträge auf Zuschüsse für Übungs- und Jugendleiter/innen sowie Vereinsmanager/innen
- Anzahl der laufenden sowie der neuen Anträge auf Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus
- Prioritätenliste zur Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungspartnern mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Wetteraukreis / FB / 11 / 10 / 13



.....
Joachim Arnold
Landrat

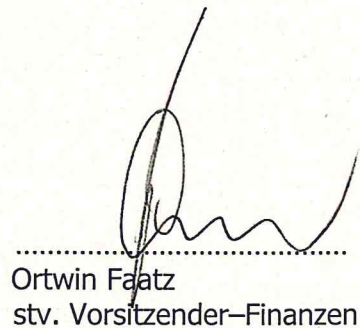


.....
Helmut Betschel-PfÜgel
Erster Kreisbeigeordneter

Sportkreis Wetterau e.V.



.....
Jörg K. Wulf
Vorsitzender



.....
Ortwin Faatz
stv. Vorsitzender-Finzen

Friedberg, den 10. September 2013